



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Benutzung d. Städtischen Vermessungsamts d. Landeshauptstadt München (Vermessungsamtssatzung) v. 16. Juli 2009	201
Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Gebühren für d. Benutzung d. Städtischen Vermessungsamts d. Landeshauptstadt München (Vermessungsgebührensatzung) v. 16. Juli 2009	202
Satzung z. Änderung d. Betriebssatzung f. d. Landwirtschaftlichen Betriebe d. Landeshauptstadt München v. 7. Juli 2009	207
Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1983 d. Landeshauptstadt München Giesinger Bahnhofplatz (südl.), Bahnlinie München Ost - Deisenhofen (westl.), Chiemgaustr. (nördl.), Schwannseeestr. (östl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1586)	207
Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1616 b d. Landeshauptstadt München Brieger Str. (östl.), Kleingartenanlage (südöstl.) u. Leipheimerweg (nördl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1616 a) v. 16. Juli 2009	208
Bekanntmachung d. Umlegungsplanes Nr. 78 „Stahlstr., Pasinger Heuweg“	208
1. Nachtragshaushaltssatzung d. Landeshauptstadt München f. d. Haushaltsjahr 2009	209
Bekanntmachung Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (§§ 20 ff Gesetz üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG); Produktentfernung Aalen - Unterpfeffenhofen; Antrag auf Genehmigung d. unbefristeten Betriebs d. Teilstücks Landsberg - Unterpfeffenhofen	211
Herterichstr. (Gemarkung: Solln FL.Nr.: 363/0 Neubau einer Zweifachsporthalle	212
Bekanntmachung über d. Jahresabschluss d. Wirtschaftsjahres 2007/2008 d. Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele	213

Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen f. d. Fälligkeit am 15. August 2009	213
Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher	214
Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher	214
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	214

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Städtischen Vermessungsamts der Landeshauptstadt München (Vermessungsamtssatzung) vom 16. Juli 2009**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Satzung über die Benutzung des Städtischen Vermessungsamts der Landeshauptstadt München (Vermessungsamtssatzung) vom 11.12.1992 (MüABI. S. 413) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Aufgabe des Vermessungsamts ist es, auf dem Gebiet des Vermessungswesens Dienstleistungen zu erbringen, insbesondere Katastervermessungen und ingenieurtechnische Vermessungen durchzuführen. Stadtkarten und Planungsunterlagen zu erstellen sowie Geobasisdaten zu erfassen, fortzuführen und zur Verfügung zu stellen.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ingenieurtechnische Leistungen werden nur dann erbracht, wenn sie im Zusammenhang mit Aufträgen oder Auflagen anderer städtischer Dienststellen stehen oder wenn sich diese Leistungen auf städtische Unterlagen beziehen.“

3. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 24.06.2009 beschlossen.

München, 16. Juli 2009

Christian Ude  
Oberbürgermeister

5. für das 1. Flurstück	385,-- Euro
6. für das 2. bis 10. Flurstück je	155,-- Euro
7. für das 11. bis 30. Flurstück je	85,-- Euro
8. für das 31. und alle weiteren Flurstücke	55,-- Euro

Für die Abrechnung werden jeweils Durchschnittsgebühren für Punkte und Flurstücke ermittelt. Diese errechnen sich aus der aus den Nummern 1-8 ergebenden Gebührensomme, geteilt durch die Anzahl der Grenzpunkte bzw. Flurstücke.

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Städtischen Vermessungsamts der Landeshauptstadt München (Vermessungsamtsgebührensatzung) vom 16. Juli 2009**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Städtischen Vermessungsamtes der Landeshauptstadt München (Vermessungsamtsgebührensatzung) vom 18.12.2000 (MüABl. S. 529), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.06.2006 (MüABl. S. 222) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 und 3 werden gestrichen.
2. § 5 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:  
„Aufwendungen für Datenträger (CDs, DVDs u.ä.)“.
3. Das Gebührenverzeichnis, welches Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Städtischen Vermessungsamtes der Landeshauptstadt München ist, erhält folgende Fassung:  
„Gebührenverzeichnis“ (Anlage)

**1. Gebühren für Grenzfeststellungen und Fortführungsvermessungen**

- 1.1 Für Grenzfeststellungen und Teilungsvermessungen wird eine Gebühr nach Ziffer 1.2 erhoben. Sie gilt nicht für die Erfassung von Veränderungen an Gewässerflurstücken. Für die Aufmessung der Uferlinie und die katastertechnische Behandlung der betroffenen Flurstücke werden Zeitgebühren erhoben.
- 1.2 Die Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der in der Örtlichkeit sowohl festgestellten alten als auch festgelegten neuen Grenzpunkten sowie der Anzahl der neu gebildeten Flurstücke. Die Gebühr beträgt
 

1. für den ersten Grenzpunkt je	245,-- Euro
2. für den zweiten bis 30. Grenzpunkt je	80,-- Euro
3. für den 31. bis 100. Grenzpunkt je	70,-- Euro
4. für alle weiteren Grenzpunkte je	60,-- Euro

- 1.3 Wird die Abmarkung zurückgestellt, so wird zusätzlich zur Punktgebühr nach Ziffer 1.2 für jeden nachträglich festzustellenden Grenzpunkt ein Zuschlag von je 30,-- Euro erhoben, der mit der ursprünglichen Leistung als Vorschuss eingehoben wird. Für Grenzpunkte, bei denen keine rechtliche Notwendigkeit zur Abmarkung besteht, ermäßigt sich die Punktgebühr nach Ziffer 1.2 um je 20,-- Euro. Bei Flurstücken, deren Fläche 10 m<sup>2</sup> oder kleiner ist, ermäßigt sich die Flurstücksgebühr nach Ziffer 1.2 jeweils um 50 v. H .
- 1.4 Für die nachträgliche Abänderung von Fortführungsabweisungen ohne Außendienst werden Zeitgebühren nach Ziffer 1.9 erhoben.
- 1.5 Für die Verschmelzung von Flurstücken bemisst sich die Gebühr nach der Anzahl der wegfallenden Flurstücke. Sie beträgt
 

1. für das 1. bis 10. Flurstück je	30,-- Euro
2. für das 11. bis 30. Flurstück je	20,-- Euro
3. für das 31. und alle weiteren Flurstücke je	10,-- Euro

Falls die Verschmelzung von Flurstücken, die im Zusammenhang mit einer beantragten Teilungsvermessung entstanden sind, innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung dieser Leistung erfolgt, werden diese für die Ermittlung der Gebühren nicht herangezogen.

- 1.6 Für nicht unwesentliche Verzögerungen bei der Bearbeitung des Antrags, die von den Beteiligten zu vertreten sind, sind zusätzliche Zeitgebühren nach Ziffer 1.9 zu erheben.
- 1.7 Mehrere Anträge nach Ziffer 1.1 sollen zur Berechnung der Gebühren zusammengefasst werden, wenn sie
  1. in einem örtlichen Zusammenhang stehen und
  2. die Arbeiten im Außen- und Innendienst in einem geschlossenen Arbeitsgang erledigt werden.
- 1.8 Soweit kein anderer Verteilungsschlüssel vereinbart wird, erfolgt die Aufteilung der Gebühren bei mehreren Kostenschuldern nach dem Aufwand.

**1.9 Gebühren nach dem Zeitaufwand**

Werden für Leistungen nach Ziffer 1.1 Gebühren nach dem Zeitaufwand ermittelt, beträgt die Gebühr je Stunde

- 1.9.1 im Außendienst
  1. für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte

66,-- Euro

2. für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	58,-- Euro
3. für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	46,-- Euro
4. für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	41,-- Euro

3. über 25,-- bis 50,-- Euro	1,3
4. über 50,-- bis 200,-- Euro	1,7
5. über 200,-- bis 500,-- Euro	2,0
6. über 500,-- bis 2.500,-- Euro	2,5
7. über 2.500,-- Euro	3,5

Betroffene Flurstücke bei Teilungsvermessungen sind die neu gebildeten Flurstücke.

1.9.2 im Innendienst

1. für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	60,-- Euro
2. für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	52,-- Euro
3. für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	40,-- Euro
4. für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	35,-Euro

1.11.2 Für Grenzfeststellungen an Flächen, die dem öffentlichen Straßen- und Schienenverkehr dienen, sind die Gebühren nach den Ziffern 1.2 und 1.9 mit dem Wertfaktor Nr. 2 zu multiplizieren, falls der Antrag vom Eigentümer dieser Flächen gestellt wurde. Ausgenommen hiervon sind Grenzfeststellungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie Eigentümerwegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes. Für diese sind die Gebühren nach Ziffer 1.1 und 1.9 mit dem Wertfaktor Nr. 1 zu multiplizieren.

1.10 Gebühren in besonderen Fällen

1. Wird ein Antrag nach Beginn, aber vor Abschluss der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen, sind die erbrachten Leistungen nach den Ziffern 1.1 und 1.9 abzurechnen.
2. Nr. 1 gilt sinngemäß, wenn ein Antrag wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder aus anderen Gründen, die das Städtische Vermessungsamt nicht zu vertreten hat, nicht abschließend bearbeitet werden kann.
3. Wird eine vorzeitig beendete Leistung auf erneuten Antrag hin oder nach Wegfall des Hindernisses fortgesetzt, so sind die nach Nr. 1 berechneten Gebühren insoweit anzurechnen, als durch die frühere Teilleistung Arbeitsaufwand eingespart wird.
4. Rückvermessungen nach Art. 8 Abs. 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes sind mit Zeitgebühren nach Ziffer 1.9 ohne Ansatz des Wertfaktors nach Ziffer 1.11 abzurechnen.
5. Für die Verschmelzung und Zerlegung von Flurstücken werden keine Gebühren erhoben, wenn diese Arbeiten aus katastertechnischen Gründen von Amts wegen vorgenommen werden.

1.12 Gebühren für die Vermessung und katastertechnische Behandlung von Gebäudeveränderungen

1.12.1 Den Gebühren für die Vermessung und katastertechnische Behandlung von Gebäudeveränderungen werden die Baukosten der Gebäudeveränderung, hilfsweise die gewöhnlichen Herstellungskosten zugrunde gelegt.

1.12.2 Die Gebühren werden je Flurstück wie folgt bemessen:

Nr.	Baukosten	Gebühr
1.	bis 25.000,-- Euro	130,-- Euro
2.	über 25.000,-- bis 125.000,-- Euro	300,-- Euro
3.	über 125.000,-- bis 300.000,-- Euro	590,-- Euro
4.	über 300.000,-- bis 500.000,-- Euro	900,-- Euro
5.	über 500.000,-- bis 1 Mio. Euro	1.300,-- Euro
6.	über 1 Mio. bis 2,5 Mio. Euro	1.900,-- Euro
7.	über 2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	2.600,- Euro
8.	über 5 Mio. bis 50 Mio. Euro je weitere angefangene 2,5 Mio. Euro zusätzlich	1.250,-- Euro
9.	über 50 Mio. Euro je weitere angefangene 2,5 Mio. Euro zusätzlich	850,- Euro

Bei Gebäudeveränderungen, die ohne Außendienst nur katastertechnisch behandelt werden, wird die Gebühr um 50 v. H. ermäßigt.

1.11 Wertfaktoren

1.11.1 Die Gebühren nach den Ziffern 1.1, 1.3, 1.5 und 1.9 sind mit den nachfolgenden Wertfaktoren, die den Bodenwert (Verkehrswert) im Bereich der betroffenen Flurstücke zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung berücksichtigen, zu multiplizieren.

Nr.	Bodenwert je m <sup>2</sup>	Wertfaktor
1.	bis 5,-- Euro	0,8
2.	über 5,-- bis 25,-- Euro	1,0

1.12.3 Werden sonstige bauliche Anlagen auf Antrag eingemessen, richtet sich die Gebühr nach den Ziffern 1.12.1 und 1.12.2.

2. Leistungen nach Zeitaufwand

2.1 Werden für Leistungen nach den Ziffern 3. bis 10. Gebühren nach dem Zeitaufwand ermittelt, beträgt die Gebühr je Stunde

1. für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	71,-- Euro	4.4 Bescheinigung und beglaubigte Abschriften	
2. für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	58,-- Euro	4.4.1 Kopien im Format bis einschließlich	
3. für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	43,-- Euro	DIN A4	1,-- Euro
4. für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	38,-- Euro	DIN A3	2,-- Euro
2.2 Sonderzuschlag nach § 4		Beglaubigung (unabhängig von der Seitenzahl)	5,-- Euro
Die Stundensätze nach Ziffer 2.1 erhöhen sich für		4.4.2 Auszüge aus Fortführungsnachweisen	
Arbeiten außerhalb der normalen Dienstzeit um	30 v. H.	Mindestgebühr	5,-- Euro
Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen um	50 v. H.	je Seite DIN A 4 schwarz-weiß	1,50 Euro
Arbeiten unter erschwerten oder gefährlichen Bedingungen (Röhren-, Flussvermessungen u.a.) um	100 v. H.	je Seite DIN A 3 schwarz-weiß	2,50 Euro
		je Seite DIN A 4 farbig	3,-- Euro
		je Seite DIN A 3 farbig	5,-- Euro
<b>3. Technische Vermessungsleistungen</b>		4.5 Auskünfte aus öffentlichen Büchern (nur für stadtinterne, dienstliche Zwecke)	
3.1 Vermessungsleistungen, die nicht unter das Leistungsbild von Ziffer 3.2 fallen, werden in entsprechender Anwendung der Sätze nach der HOAI in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.		Auskunft aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch	
3.2 Gebühren für die Absteckung von Einzelpunkten, die nicht unter das Leistungsbild von Ziffer 3.1 fallen.		je Flurstück	4,-- Euro
Die Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der in der Örtlichkeit abgesteckten Punkte. Die Gebühr beträgt		Auszug aus dem DV-Grundbuch	10,-- Euro
1. für den ersten Punkt	200,-- Euro		
2. für den zweiten und alle weiteren Punkte je	50,-- Euro	Sonstige Recherchen in öffentlichen Büchern werden nach dem Zeitaufwand nach Ziffer 2 verrechnet.	
3.3 Fallen umfangreiche Vermessungsarbeiten im Lage- und Höhenfestpunktfeld als Vorleistung für die Absteckungsarbeiten an, werden zusätzlich Zeitgebühren nach Ziffer 2 erhoben.		<b>5. Abgabe von Grundlagen für die Bauvorlage und Bauplanung</b>	
<b>4. Vermessungsunterlagen, Bescheinigungen, Auskünfte aus öffentlichen Büchern</b>		5.1 Amtlicher Lageplan für Bauanträge	
4.1 Koordinaten		Bei gleichzeitiger Bestellung von Vektordaten (z. B. DXF, DWG) aus der Digitalen Stadtgrundkarte (Kosten nach Ziffer 8.3) und / oder von Luftbildern (Kosten nach Ziffer 8.2) des gleichen Planausschnittes wird ein Rabatt von jeweils 25 % gewährt.	
1. für den ersten Punkt (inkl. Grundgebühr)	30,-- Euro	5.1.1 Amtlicher Lageplan mit Angaben des Baureferates und des Höchstgrundwasserstandes	140,-- Euro
2. für jeden weiteren Punkt	0,20 Euro	5.1.2 Amtlicher Lageplan ohne Angaben des Baureferates und des Höchstgrundwasserstandes	95,-- Euro
4.2 Höhenfestpunkte		5.1.3 Aktualisierung des Amtlichen Lageplans, dessen Ausfertigung länger als ein Jahr zurückliegt	70,-- Euro
1. für den ersten Punkt (inkl. Grundgebühr)	15,-- Euro	5.1.4 Für amtliche Lagepläne, die die Standardausgabe hinsichtlich Format, Umfang und Schwierigkeit wesentlich übersteigen, wird ein Zuschlag nach Zeitaufwand (Ziffer 2) erhoben.	
2. für jeden weiteren Punkt	7,50 Euro	5.1.5 Abgabe von Zwischenergebnissen innerhalb des Bearbeitungszeitraumes	30,-- Euro
4.3 Höhenfestpunktverzeichnis		5.1.6 Abgabe von Grundbuchauszügen (DV-Grundbuch) je Auszug	10,-- Euro
Erstabgabe	1.700,-- Euro	5.1.7 Unterlagen für einfache Bauvorlage	45,-- Euro
Update (pro Jahr)	340,-- Euro		

5.2	Abgabe von Grundwasserhöhen des Höchstgrundwasserstandes		Übersichtskarte 1:100.000 Basiskarte	5,-- Euro
	jede erste Höhe eines Grundstücks (inkl. Grundgebühr)	28,-- Euro	Rabatt bei einer Abnahme von mehr als 10 Stück	10 v. H.
	jede weitere Höhe eines Grundstücks	5,-- Euro		
5.3	Abgabe von Bauraumkoordinaten des Baulinienkatasters		Jahrespauschale Erstexemplar pro Institution	325,-- Euro
	Grundpreis inkl. 4 Punkte	165,-- Euro	Jahrespauschale weitere Exemplare pro Institution je	35,-- Euro
	5. bis 20. Punkt je	8,-- Euro		
	jeder weitere Punkt	3,-- Euro		
5.4	Bebauungsplanausfertigung (kartonierte Ausfertigungspläne 1. bis 9. Plan)		6.3 Auskunftssystem auf Datenträger (digital) GEOINFO MÜNCHEN ®	
	Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind Flächengröße und Schwierigkeitsgrad. Fremdkosten und Auslagen werden anteilig verrechnet.		6.3.1 Erstlieferung	
5.4.1	Erstplan		Economy: Gebäude, Flurstücksgrenzen (ohne Flurstücksnummern), Topographie, Verwaltungseinheiten, Adressen	1.900,-- Euro
	Grundpreis bei Standardschwierigkeit bis zu 1 Hektar (ha) Planungsumgriff	1.500,-- Euro	Business: wie Economy inkl. Flurstücksnummern und Baulinien	2.900,-- Euro
	Zuschlag für größere Planungsumgriffe für je angefangene 0,5 ha werden verrechnet bei		Richtwerte: wie Business inkl. Bodenrichtwerte	3.300,-- Euro
	über 1 ha bis 5 ha	300,-- Euro	Zusatzlizenz (Economy, Business, Richtwerte)	je 25 v. H.
	über 5 ha bis 10 ha	150,-- Euro	Profi-Option: eigene Grafik erfassen, Farben ändern	zzgl. 420,-- Euro
	über 10 ha	75,-- Euro		
	Bei Bebauungsplänen, die den Standard hinsichtlich Informationsdichte, Aufwand für Grundlagenbeschaffung und Ausführung wesentlich übersteigen, wird ein Zuschlag nach Zeitaufwand (Ziffer 2) verrechnet.		6.3.2 Update (nach 1 Jahr / Jährliche Lieferung)	
			Economy: Gebäude, Flurstücksgrenzen (ohne Flurstücksnummern), Topographie, Verwaltungseinheiten, Adressen	950,-- Euro
5.4.2	Mehrfertigungen (2. bis 9. Plan)		Business: wie Economy inkl. Flurstücksnummern und Baulinien	1.450,-- Euro
	Die Gebühr je Plan beträgt 12,5 v. H. der Gebühr nach 5.4.1			
5.5	Bebauungsplankopien		Richtwerte: wie Business inkl. Bodenrichtwerte	1.650,-- Euro
5.5.1	Analog auf Papier		Zusatzlizenz (Economy, Business, Richtwerte)	je 25 v. H.
	Textteil pro Seite DIN A4	wie Ziffer 4.4.1	Profi-Option: eigene Grafik erfassen, Farben ändern	zzgl. 50,-- Euro
	Planteil pro Seite DIN A4	wie Ziffer 8.1.1		
5.5.2	Digital als Datei im Rasterformat		6.3.3 Luftbildoption (nur in Verbindung mit Ziffer 6.3.1 oder Ziffer 6.3.2)	
	Grundgebühr inkl. Legende und Textteil	41,-- Euro	Luftbilder für Stadtgebiet	1.000,-- Euro
	Planteil	wie Ziffer 8.2.1	Zusatzlizenz	je 25 v. H.
<b>6</b>	<b>Städtische Standard-Kartenwerke und Standard-Verzeichnisse</b>		<b>7. Historische Luftbilder und Karten aus dem Archiv</b>	
6.1	Druckausgaben (analog)		7.1 Auskünfte	
	Stadtplan	9,80 Euro	Für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte werden Gebühren nach dem Zeitaufwand nach Ziffer 2 erhoben.	
	Übersichtskarte 1: 40.000 Basiskarte ca. DIN A1	8,50 Euro		
	Übersichtskarte 1: 40.000 mit Thema (z.B. Postleitzahlen, Stadtviertel etc.)	11,50 Euro		

<p>7.2 Analoge und digitale Kopien</p> <p>Kopien bzw. Auszüge von historischen Karten und Luftbildern werden nach Ziffer 8 berechnet.</p>	<p>inkl. Veröffentlichung im Internet für eigene Zwecke - z.B. Anfahrtsskizzen, Exposé etc. Nutzungshinweise und weitergehende Nutzungsrechte siehe Ziffer 9.</p>																																																																												
<p><b>8. Analoge und digitale Auszüge aus den Städtischen Kartenwerken, Luftbildern und Datenbanken</b></p>																																																																													
<p>8.1 Analoge Auszüge auf Papier</p>	<p>8.2.1 Standardausgabe - Planauskunft nach Plotmusterbuch (jeweils 1. Plan) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Inhalt des Endprodukts.</p>																																																																												
<p>8.1.1 Standardausgabe - Planauskunft nach Plotmusterbuch (jeweils 1. Plan)</p> <p>Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Inhalt des Endprodukts. Mehrfertigungen können nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn gleichzeitig eine Erstfertigung erstellt wird.</p> <p style="text-align: center;">geeignet für die Darstellung im Maßstab</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">Stadtgrundkarte</td> <td style="width: 30%;">1: 500 bis 1:10.000</td> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td>Amtlicher Stadtplan</td> <td>1:15.000 bis 1:25.000</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Übersichtskarten</td> <td>ab 1:25.000</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="4">Luftbilder, Bebauungspläne</td> </tr> <tr> <td>DIN A4</td> <td></td> <td>19,50 Euro</td> <td></td> </tr> <tr> <td>DIN A3</td> <td></td> <td>25,-- Euro</td> <td></td> </tr> <tr> <td>DIN A2</td> <td></td> <td>33,-- Euro</td> <td></td> </tr> <tr> <td>DIN A1</td> <td></td> <td>55,-- Euro</td> <td></td> </tr> <tr> <td>DIN AO</td> <td></td> <td>82,-- Euro</td> <td></td> </tr> </table> <p>Aufpreis für Sondermedien wie Transparent, Folie, Präsentationspapier etc. zzgl. 10 v. H.</p>	Stadtgrundkarte	1: 500 bis 1:10.000			Amtlicher Stadtplan	1:15.000 bis 1:25.000			Übersichtskarten	ab 1:25.000			Luftbilder, Bebauungspläne				DIN A4		19,50 Euro		DIN A3		25,-- Euro		DIN A2		33,-- Euro		DIN A1		55,-- Euro		DIN AO		82,-- Euro		<p style="text-align: center;">geeignet für die Darstellung im Maßstab</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">Stadtgrundkarte</td> <td style="width: 30%;">1: 500 bis 1:10.000</td> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td>Amtlicher Stadtplan</td> <td>1:15.000 bis 1:25.000</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Übersichtskarten</td> <td>ab 1:25.000</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="4">Luftbilder, Bebauungspläne</td> </tr> <tr> <td colspan="2">bis zu 10 Megapixel (z. B. 4.000 x 2.500) geeignet für DIN A 4 bei 300 dpi</td> <td></td> <td>25,-- Euro</td> </tr> <tr> <td colspan="2">bis zu 20 Megapixel (z. B. 5.000 x 4.000) geeignet für DIN A 3 bei 300 dpi</td> <td></td> <td>30,-- Euro</td> </tr> <tr> <td colspan="2">bis zu 40 Megapixel (z. B. 8.000 x 5.000) geeignet für DIN A 2 bei 300 dpi</td> <td></td> <td>50,-- Euro</td> </tr> <tr> <td colspan="2">bis zu 80 Megapixel (z. B. 10.000 x 8.000) geeignet für DIN A 1 bei 300 dpi</td> <td></td> <td>75,-- Euro</td> </tr> <tr> <td colspan="2">bis zu 150 Megapixel (z. B. 15.000 x 10.000) geeignet für DIN A 0 bei 300 dpi</td> <td></td> <td>110,-- Euro</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Georeferenzierung (z.B. TIFF + TFW)</td> <td>zzgl.</td> <td>10. v. H.</td> </tr> </table>	Stadtgrundkarte	1: 500 bis 1:10.000			Amtlicher Stadtplan	1:15.000 bis 1:25.000			Übersichtskarten	ab 1:25.000			Luftbilder, Bebauungspläne				bis zu 10 Megapixel (z. B. 4.000 x 2.500) geeignet für DIN A 4 bei 300 dpi			25,-- Euro	bis zu 20 Megapixel (z. B. 5.000 x 4.000) geeignet für DIN A 3 bei 300 dpi			30,-- Euro	bis zu 40 Megapixel (z. B. 8.000 x 5.000) geeignet für DIN A 2 bei 300 dpi			50,-- Euro	bis zu 80 Megapixel (z. B. 10.000 x 8.000) geeignet für DIN A 1 bei 300 dpi			75,-- Euro	bis zu 150 Megapixel (z. B. 15.000 x 10.000) geeignet für DIN A 0 bei 300 dpi			110,-- Euro	Georeferenzierung (z.B. TIFF + TFW)		zzgl.	10. v. H.
Stadtgrundkarte	1: 500 bis 1:10.000																																																																												
Amtlicher Stadtplan	1:15.000 bis 1:25.000																																																																												
Übersichtskarten	ab 1:25.000																																																																												
Luftbilder, Bebauungspläne																																																																													
DIN A4		19,50 Euro																																																																											
DIN A3		25,-- Euro																																																																											
DIN A2		33,-- Euro																																																																											
DIN A1		55,-- Euro																																																																											
DIN AO		82,-- Euro																																																																											
Stadtgrundkarte	1: 500 bis 1:10.000																																																																												
Amtlicher Stadtplan	1:15.000 bis 1:25.000																																																																												
Übersichtskarten	ab 1:25.000																																																																												
Luftbilder, Bebauungspläne																																																																													
bis zu 10 Megapixel (z. B. 4.000 x 2.500) geeignet für DIN A 4 bei 300 dpi			25,-- Euro																																																																										
bis zu 20 Megapixel (z. B. 5.000 x 4.000) geeignet für DIN A 3 bei 300 dpi			30,-- Euro																																																																										
bis zu 40 Megapixel (z. B. 8.000 x 5.000) geeignet für DIN A 2 bei 300 dpi			50,-- Euro																																																																										
bis zu 80 Megapixel (z. B. 10.000 x 8.000) geeignet für DIN A 1 bei 300 dpi			75,-- Euro																																																																										
bis zu 150 Megapixel (z. B. 15.000 x 10.000) geeignet für DIN A 0 bei 300 dpi			110,-- Euro																																																																										
Georeferenzierung (z.B. TIFF + TFW)		zzgl.	10. v. H.																																																																										
<p>8.1.2 Sonderanfertigung nach Kundenwunsch</p> <p>Sonderanfertigungen sind Auszüge, die nicht unter Ziffer 8.1.1 (Standardausgabe - Planauskunft) fallen. D.h. Inhalt und / oder Ausführung weichen vom definierten Standard des Plotmusterbuchs ab.</p> <p>Die Gebühren bemessen sich nach Ziffer 8.1.1 - je nach Aufwand wird ein Zuschlag nach Ziffer 2 berechnet.</p>	<p>8.2.2 Sonderanfertigung nach Kundenwunsch</p> <p>Sonderanfertigungen sind Auszüge, die nicht unter Ziffer 8.2.1 (Standardausgabe - Planauskunft) fallen. Inhalt und / oder Ausführung weichen vom definierten Standard des Plotmusterbuchs ab.</p> <p>Die Gebühren bemessen sich nach Aufwand (Ziffer 8.2.1 - zuzüglich eines Zuschlags nach Ziffer 2.1).</p>																																																																												
<p>8.1.3 Mehrfertigung (Kopie) - nur in Verbindung mit Ziffer 8.1.1. oder Ziffer 8.1.2</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">DIN A4</td> <td style="width: 30%;">je</td> <td style="width: 30%;">2,50 Euro</td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td>DIN A3</td> <td>je</td> <td>3,50 Euro</td> <td></td> </tr> <tr> <td>DIN A2</td> <td>je</td> <td>7,-- Euro</td> <td></td> </tr> <tr> <td>DIN A1</td> <td>je</td> <td>12,-- Euro</td> <td></td> </tr> <tr> <td>DIN AO</td> <td>je</td> <td>18,-- Euro</td> <td></td> </tr> </table> <p>Aufpreis für Sondermedien wie Transparent, Folie, Präsentationspapier etc. zzgl. 50 v.H.</p>	DIN A4	je	2,50 Euro		DIN A3	je	3,50 Euro		DIN A2	je	7,-- Euro		DIN A1	je	12,-- Euro		DIN AO	je	18,-- Euro		<p>8.3 Digitale Auszüge im Vektorformat in CAD- und GIS-Formaten (z.B. DXF, DWG, SHP, 3DS u.a. auf Nachfrage)</p> <p>Auszüge aus der Digitalen Stadtgrundkarte (2D) und dem 3D-Datenbestand</p> <p>inkl. analoge Vervielfältigung / Veröffentlichung bis zu 20 Exemplaren inkl. Veröffentlichung im Internet für eigene Zwecke - z.B. Anfahrtsskizzen, Exposé etc. Nutzungshinweise und weitergehende Nutzungsrechte siehe Ziffer 9</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">Grundgebühr inkl. 2 ha</td> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 10%;">90,-- Euro</td> </tr> <tr> <td>Zuschlag für jeden weiteren ha</td> <td></td> <td>je</td> <td>17,-- Euro</td> </tr> </table>	Grundgebühr inkl. 2 ha			90,-- Euro	Zuschlag für jeden weiteren ha		je	17,-- Euro																																																
DIN A4	je	2,50 Euro																																																																											
DIN A3	je	3,50 Euro																																																																											
DIN A2	je	7,-- Euro																																																																											
DIN A1	je	12,-- Euro																																																																											
DIN AO	je	18,-- Euro																																																																											
Grundgebühr inkl. 2 ha			90,-- Euro																																																																										
Zuschlag für jeden weiteren ha		je	17,-- Euro																																																																										
<p>8.2 Digitale Auszüge in Bild- und Publikationsformaten (z.B.: TIF, JPG, PDF u.a. auf Nachfrage)</p> <p>inkl. analoge Vervielfältigung / Veröffentlichung bis zu 20 Exemplaren</p>	<p><b>9. Nutzungsentgelte für Kartenwerke und Datenbestände</b></p> <p>Geodaten - d.h. Kartenwerke, Luftbilder, Adressen, Auskunftssysteme etc. - sind unabhängig vom Medium (Papier, Datenträger, Internet etc.) urheberrechtlich geschützt.</p>																																																																												



Für die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe dieser Erzeugnisse sind Gebühren zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn diese Erzeugnisse durch den Bewerber einer Bearbeitung unterzogen werden.

In jedem Fall ist die Herkunft der hinterlegten Daten klar zu kennzeichnen.

- 9.1 Die Höhe des vom jeweiligen Einzelfall abhängigen Entgelts wird auf Anfrage ermittelt und in den zu vereinbarenden Überlassungsbedingungen festgelegt.
- Beispiele: Mehrfach- bzw. Mehrplatznutzung innerhalb einer Institution, Druckerzeugnisse, Veröffentlichung im Internet etc. Gebühr nach Vereinbarung
- 9.2 Private und nicht kommerziell genutzte Kopien sind bis zu einer Auflagenhöhe von 100 Stück bzw. Veröffentlichung im Internet gebührenfrei
- 9.3 Amtlicher Stadtplan für Anfahrtsskizzen, Exposé etc. gebührenfrei
- 9.3.1 Online- und Offline-Nutzung von Links bzw. Screenshots für die kommerzielle Verwendung (Exposé, Flyer u. ä. werbetechnische Verwendungen) Nutzung von Kartenausschnitten (Screenshots, referenzierte Links etc.) bis DIN A5 in Druckwerken bis 800 x 600 Pixel in Onlineangeboten bis zu einer Gesamtauflagenhöhe pro 100 Stück und pro Jahr 90,-- Euro gebührenfrei
- 9.3.2 Online-Verlinkung auf eine Adresse oder Position im Online-Stadtplan für nicht kommerzielle Nutzung gebührenfrei

Die Nutzung von Links und statischen Screenshots, die die Größe 800 x 600 Pixel nicht überschreiten, ist kostenlos. In jedem Fall ist die Quelle anzugeben. Bei statischen Bildern (Screenshots) ist der Stand (Jahr) und der Link zur Homepage ([www.stadtvermessung@muenchen.de](http://www.stadtvermessung@muenchen.de)) anzugeben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 24.06.2009 beschlossen.

München, 16. Juli 2009 Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Landwirtschaftlichen Betriebe der Landeshauptstadt München vom 7. Juli 2009**

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Betriebssatzung für die Landwirtschaftlichen Betriebe der Landeshauptstadt München vom 12.12.2006 (MüABl. S. 482) wird wie folgt geändert:

1. Der Satzungstitel erhält folgende Fassung:  
„Betriebssatzung für die Stadtgüter München.“
2. Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtgüter München“.“
3. Die Worte „Landwirtschaftlichen Betrieben“ in § 1 Abs. 3 Satz 3, § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 5 Satz 1 werden geändert in „Stadtgütern München“.
4. Die Betriebsbezeichnung „Landwirtschaftlichen Betriebe“ wird in § 1 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4, Abs. 5, § 2, § 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 und 2, § 4 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 3 Ziffern 1, 6 und 9 1. und 2. Halbsatz, § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1 Ziffern 4 und 5, § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3, Abs. 5 Satz 1, Abs. 7, § 9, § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, § 12 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 1 geändert in „Stadtgüter München“.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 24.06.2009 beschlossen.

München, 7. Juli 2009 Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1983 der Landeshauptstadt München Giesinger Bahnhofplatz (südlich), Bahnlinie München Ost - Deisenhofen (westlich), Chiemgaustraße (nördlich), Schwanseestraße (östlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1586) vom 16. Juli 2009**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 29.04.2009 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1983 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Erläuternder Hinweis:

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich 1/27 im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.

München, 16. Juli 2009

Christian Ude  
Oberbürgermeister

---

**Bekanntmachung  
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung  
Nr. 1616 b der Landeshauptstadt München  
Brieger Straße (östlich),  
Kleingartenanlage (südöstlich) und  
Leipheimer Weg (nördlich)  
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1616 a)  
vom 16. Juli 2009**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 27.05.2009 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1616 b als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 16. Juli 2009

Christian Ude  
Oberbürgermeister

---

**Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der  
Landeshauptstadt München  
Umlegungsplan Nr. 78  
„Stahlstraße, Pasinger Heuweg“  
Aufstellung des Umlegungsplanes**

Mit Beschluss vom 21.07.2009 hat der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt München für das Umlegungsgebiet „Stahlstraße, Pasinger Heuweg“ den Umlegungsplan Nr. 78 aufgestellt.

Aus dem Umlegungsplan, der aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis besteht, geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor, welche die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.



Der Umlegungsplan kann auf die Dauer eines Monats bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, Vermessungsamt, Blumenstraße 28b, 80331 München, Zimmer 604 a/VI, von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 233-22432) auch außerhalb dieser Zeiten möglich. Die Auslegungsfrist beginnt eine Woche nach Erscheinen dieses Amtsblattes.

Den an der Umlegung Beteiligten wird gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

München, 21. Juli 2009

Landeshauptstadt München  
Kommunalreferat  
- Vermessungsamt  
Geschäftsstelle  
des Umlegungsausschusses

Das Umlegungsverzeichnis kann nur der einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

**Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat die Landeshauptstadt München am 24. Juni 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags		
		gegenüber	auf	
bisher €	nunmehr €	€	€ verändert	
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
der Gesamtbetrag der Erträge	000	295.000.000	4.301.537.300	4.006.537.300
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	000	34.000.000	4.307.387.000	4.273.387.000
und der Saldo (Jahresergebnis)	000	261.000.000	- 5.849.700	- 266.849.700
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	000	295.000.000	4.140.321.100	3.845.321.100
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	000	34.000.000	3.850.110.300	3.816.110.300
und einem Saldo von	000	261.000.000	290.210.800	29.210.800
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	8.308.700	000	304.018.900	312.327.600
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	51.347.400	000	532.612.600	583.960.000
und einem Saldo von	000	43.038.700	- 228.593.700	- 271.632.400
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	150.000.000	000	000	150.000.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	000	139.970.000	250.000.000	110.030.000
und einem Saldo von	289.970.000	000	- 250.000.000	39.970.000
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	000	14.068.700	- 188.382.900	- 202.451.600

**§ 2**

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 0 € um 150.000.000 € erhöht und damit auf 150.000.000 € neu festgesetzt.
- (2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ sind nicht vorgesehen.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2008 bis 31. August 2009 sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird von 688.294.000 € um 42.449.000 € erhöht und damit auf 730.743.000 € neu festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ werden nicht festgesetzt.
- (6) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2008 bis 31. August 2009 werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

**§ 5**

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ werden nicht beansprucht.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird nicht geändert.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2008 bis 31. August 2009 wird nicht geändert.

**§ 6**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt - abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München - am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.  
Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2008 bis 31. August 2009 erfolgten bereits im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2008 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2008/2009 entsprechend weiter.

**§ 7**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

**II.**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 ist hinsichtlich der Gesamtbeträge der Kredite nach § 2 Abs. 1 und der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 Abs. 1 mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 08. Juli 2009 (Nr. 12.2 -1512 LHM NHPI 01.09) rechtsaufsichtlich genehmigt worden. Sonstige Genehmigungen waren nicht erforderlich.

**III.**

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 der Landeshauptstadt München liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 31. Juli 2009 mit 10. August 2009 werktags außer samstags, jeweils von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zimmer Nr. 171/I. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 20. Juli 2009

Landeshauptstadt  
München

Christian Ude  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (§§ 20 ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG);  
Produktenfernleitung Aalen - Unterpfaffenhofen;  
Antrag auf Genehmigung des unbefristeten Betriebs des Teilstücks Landsberg - Unterpfaffenhofen**

**1.**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung, dieser vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München, ist Eigentümer und Betreiber der Produktenfernleitung Aalen - Unterpfaffenhofen. Für das Teilstück Leipheim - Landsberg dieser Fernleitung wurde mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 20.12.2007 (Az.: 55.1-3585-68-1-2006) die Genehmigung für den unbefristeten Betrieb erteilt. Für das Teilstück Landsberg - Unterpfaffenhofen wurde im o.g. Planfeststellungsbeschluss antragsgemäß eine bis zum 30.06.2009 befristete Betriebsgenehmigung erteilt.

Die Wehrbereichsverwaltung Süd beantragt nunmehr für das Teilstück Landsberg - Unterpfaffenhofen die Erteilung einer unbefristeten Gestattung zum Betrieb über den 30.06.2009 hinaus.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 20 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 19.3.1 der Anlage 1 zum UVPG einer Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil dieses Planfeststellungsverfahrens.

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens, für die Entscheidung über die Planfeststellung sowie für Informationen, Fragen und Stellungnahmen ist die Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München.

Durch die Rohrleitungsanlage unmittelbar betroffen sind Grundstücke in der Gemeinde Alling, Stadt Fürstenfeldbruck, Stadt Germering, Gemeinde Jesenwang, Gemeinde Landsberied, Gemeinde Moorenweis, Gemeinde Schöngeising, Gemeinde Geltendorf, Gemeinde Weil, Gemeinde Gilching und der Gemeinde Krailling.

Darüber hinaus kann eine Betroffenheit der Landeshauptstadt München nicht ausgeschlossen werden.

**2.**

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen einschließlich Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG) liegen in der Zeit vom **03.08.2009** bis einschließlich **02.09.2009** (Auslegungsfrist) während der Dienststunden (Montag, Dienstag, Mittwoch 09:30 bis 15:00, Donnerstag 09:30 bis 18:00, Freitag von 09:30 bis 12:30) an folgendem Ort zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Referat für Gesundheit und Umwelt  
- Sachgebiet UW 23 Wasserrecht  
Bayerstraße 28 a, 80335 München  
Zimmer 2077

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 16.09.2009 (Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München oder bei der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet UW 23 Wasserrecht, Bayerstraße 28 a, 80335 München Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen und Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet wird, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

**3.**

Die Regierung von Oberbayern wird die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtern, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

**5.**

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin, Abgabe von Stellungnahmen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

**6.**

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Oberbayern entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 22. Juli 2009

Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit  
und Umwelt  
RGU-UW23

**Text für öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 30.07.2009 nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Baugenehmigungsverfahren  
Zustellung der Baugenehmigung**

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO der Baugenehmigung der Stadt München vom 14.07.2009 werden hiermit an die Eigentümer der Grundstücke FINr. 364, 364/2 - /5, 361, 361/2 - /10 und der westlich, unmittelbar an die Waterloostraße anschließenden Grundstücke gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zugestellt.

Die Baugenehmigung vom 14.07.2009 ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Dem TSV München-Solin e. V. wurde mit Bescheid vom 14.07.2009 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau einer Zweifachsporthalle auf dem Grundstück Herterichstr. FINr. 363/0, Gemarkung Solln erteilt:

Der Bauantrag vom 19.12.2009 (Eingangsdatum) nach Plan Nr. 2008-032864 sowie Freiflächengestaltungsplan (mit Ausgleichsflächen) vom 23.04.2009 nach Plan Nr. 08-32864a und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2008-032864 wird hiermit unter aufschiebenden Bedingungen sowie Auflagen als Sonderbau genehmigt.

**Nachbarwürdigung:**

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind; nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Das Bauvorhaben war daher antragsgemäß zu genehmigen.

Am 27.09.2007 wurde ein positiver Vorbescheid erteilt. Mit diesem Vorbescheid wurde die Zulässigkeit einer Dreifachsporthalle mit den oberirdischen Außenmaßen 61,43 m x 30,90 m (=1800 m<sup>2</sup>) sowie die Errichtung einer Kfz-Abstellfläche an der Herterichstraße abgefragt. Der Bescheid wurde am 10.10.2007 im städt. Amtsblatt veröffentlicht und hat, nachdem keine Nachbarrechtsbehelfe eingelegt wurden, Bestandskraft.

Die nun beantragte Zweifachturnhalle hat zwar eine etwas geänderte Grundrisskonfiguration, bleibt aber mit den oberirdischen Außenmaßen von 61,43 m x 26,64 m (= 1637 m<sup>2</sup>) hinter der im Vorbescheid abgefragten Grundfläche zurück. Im Vorbescheid wurde eine Wand- bzw. Traufhöhe von 5,15 m dargestellt, der Bauantrag sieht nun eine Wand- bzw. Traufhöhe von 5,605 m vor. Die Stellplatzanlage ist weiterhin im vorderen Grundstücksbereich situiert, allerdings bezüglich der Stellplatzanordnung etwas verändert.

Die Lokalbaukommission geht davon aus, dass der Vorbescheid für die Baugenehmigung auch gegenüber den Nachbarn (noch) Bindungswirkung entfaltet. Hilfsweise wird ergänzend ausgeführt, dass durch die Zweifachturnhalle gleichwohl keine Spannungen ausgelöst werden, die zu einer unzumutbaren, d. h. für die Nachbarn nicht mehr hinnehmbaren Beeinträchtigung führen. Analog gilt dies für die Situierung der Stellplatzanlage.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,

80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§80Abs.6VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

**Hinweise:**

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Planungsreferat, Blumenstr. 28b, Zimmer 425, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24426) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt, d. h., ab diesem Zeitpunkt läuft die Klagefrist.

München, 14. Juli 2009

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung - HA IV  
Lokalbaukommission

**Bekanntmachung  
über den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2007/2008  
des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 22. Juli 2009 den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele für das Wirtschaftsjahr 2007/2008 (01.09.2007 bis 31.08.2008) festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von 1.165.677,97 € wie folgt zu verwenden:  
Die Allgemeine Rücklage wird um 340.000,00 € aufgestockt.  
Vom restlichen Gewinn aus dem Wirtschaftsjahr 2007/2008 in Höhe 825.677,97 € sowie 20.000,00 € aus der Auflösung einer zweckgebundenen Rücklage wird ein Betrag von 30.000,00 € einer neu zu bildenden zweckgebundenen Rücklage zugeführt.  
Der Restbetrag in Höhe von 815.677,97 € wird der Rücklage für Haushaltskonsolidierung zugeführt.

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Münchner Kammerspiele für das Geschäftsjahr vom 01.09.2007 bis 31.08.2008 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Nr. 2 – 4 GO Bayern wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Nr. 2-4 GO Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes

Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

München, 18. November 2008

ECOVIS  
Wirtschaftstreuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.  
Herbert Poller  
Wirtschaftsprüfer

gez.  
Sylvia Limmer-Anzinger  
Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes Münchner Kammerspiele liegen in der Zeit vom 03.08.2009 bis 11.08.2009 (Mo-Fr) jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr, im Betriebsgebäude der Münchner Kammerspiele, Falckenbergstraße 2, 80539 München, Eingang Bühnenpforte, zur Einsicht aus.

München, 23. Juli 2009

Eigenbetrieb  
Münchner Kammerspiele

gez.  
Frank Baumbauer  
Indendant

gez.  
Georg Polt  
Indendant

gez.  
Dr. Siegfried Lederer  
Kaufm. Werkleiter

**Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen  
für die Fälligkeit am 15. August 2009**

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das **III. Quartal 2009** fällig werdenden Grundsteuern und Gewerbesteuervorauszahlungen bis spätestens

**15. August 2009**

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten sind.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.



Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder eine entsprechende Ermächtigung rechtzeitig beim Kassen- und Steueramt eingeleitet.

Bei eigenen Einzahlungen bzw. Überweisungen bitten wir unbedingt die - im letzten Bescheid angeführte - **dreizehnstellige** Kassenkonto-Nummer anzugeben.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Abschließend noch ein Hinweis:  
Die Teilnahme am Abbuchungsverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die lästige Terminüberwachung und dem Kassen- und Steueramt zusätzlichen Aufwand.

**Konten des Kassen- und Steueramtes  
bei Geldinstituten in München**

Postbank München	Kto.-Nr. 919803	BLZ 700 100 80
Stadtsparkasse München	Kto.-Nr. 203000	BLZ 701 500 00
HypoVereinsbank München	Kto.-Nr. 81300	BLZ 700 202 70

München, 2. Juli 2009                      Stadtkämmerei  
Kassen- und Steueramt

**Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassen- buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 20	20382867	Winterstein Robert
Geschäftsstelle 27	27341478	Tsikouras Christos und Pappa Vassiliki
Geschäftsstelle 28	28459956	Lehner Geotg
Geschäftsstelle 63	63034987	Steiner NL Hedwig
Geschäftsstelle PB002	11066198	Mang Maria
Geschäftsstelle PB089	62026844	Kelava Heidemarie

Es wurde am 14.07.2009 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 14.07.2009 binnen drei Monaten, d. h. bis spätestens 14.10.2009, bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 14. Juli 2009                      Stadtsparkasse München  
Unternehmensbereich Recht

**Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten, am 14.04.2009 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 14.07.2009 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassen- buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
--	-------------------------	--------------------------------

Geschäftsstelle 1	109350579	Frey Daniel
Geschäftsstelle PB-SM	1644111	Von Kleist Mechthild

München, 14. Juli 2009                      Stadtsparkasse München  
Unternehmensbereich Recht

**Nichtamtlicher Teil**

**Buchbesprechungen**

**Wanckel, Endress: Foto- und Bildrecht. - 3. Aufl. - München: Beck, 2009. XV, 398 S. ISBN 978-3-406-58102-1; € 44.-**

Das Foto- und Bildrecht spielt in der täglichen Presse-, Verlags- und Agenturpraxis eine immer größere Rolle. Dabei geht es um die Einholung der Rechte von den Agenturen oder Verwertungsgesellschaften, um Lizenzierungsgeschäfte, um Fragen des Zitatrechts und die presserechtlich hochkomplexen Probleme des Rechts am eigenen Bild, zu denen es eine umfangreiche Rechtsprechung gibt. Der Autor stellt das Foto- und Bildrecht umfassend dar. Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche neue Urteile. Im Anhang sind die einschlägigen Honorarempfehlungen, die aktuellen Gesetzestexte sowie nützliche Adressen wiedergegeben.

**Greiner, Hans-Peter: Arzthaftpflichtrecht. Begründet von Karlmann Geiß. - 6., überarb. Aufl. - München: Beck, 2009. XIII, 374 S. (Aktuelles Recht für die Praxis) ISBN 978-3-406-58195-3; € 38.-**

Der Band stellt die Grundsätze des Arzthaftungsrechts systematisch dar. Dieses Rechtsgebiet wird maßgeblich durch die obergerichtliche Rechtsprechung ausgeformt. Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und der Oberlandesgerichte ist eingearbeitet, u.a. zu den Themen:

- Heilversuch und Neulandmedizin (z.B. computergesteuerte orthopädische Operationen)
- Außenseitermethoden
- Sogenannte „Vollbeherrschbare Risiken“
- Aufklärung auch bei Medikation.

**Bitburger Gespräche. Jahrbuch 2008/I. Hrsg. von der Stiftung Gesellschaft für Rechtspolitik, Trier und dem Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier. - München: Beck, 2009. 224 S. ISBN 978-3-406-58646-0; € 88.-**

Die seit 1972 regelmäßig von der Gesellschaft für Rechtspolitik durchgeführten Bitburger Gespräche behandelten beim 50. Treffen das Thema „Privatautonomie in der transnationalen Marktwirtschaft - Chancen und Gefahren“. Zur Eröffnung der Tagung umreißt Rolf Stürner das Thema: „Es ist vielmehr die Vorstellung eines europaweiten oder gar weltweiten Marktes offener Staaten mit Kapitalverkehrs-, Dienstleistungs- und Investitionsfreiheit innerhalb eines gemeinsamen oder harmonisierten ordnungspolitischen Rahmens, die gleichzeitig Hoffnungen und Ängste weckt.“ Referate wurden zu folgenden Aspekten gehalten: „Ethik des Eigentums. Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Herausforderungen“; „Die traditionelle Privatrechtsgesellschaft im offenen Staat: volatiles Kapital als Stärkung oder Bedrohung?“; „Finanzinvestoren in Deutschland - nützlich oder schädlich für wen?“; „Die Europäische Union zwischen Marktfreiheit und Überregulierung - Das Schicksal der Vertragsfreiheit“; „Präventiv-Administrative Regulierung oder Private Law Enforcement?“; „Gewährleistungsverwaltung: Stärkung der Privatrechtsgesellschaft?“; „Die Anwaltschaft zwischen Rechtspflege und kommerziellem Wettbewerb“; „Die Privatisierung der Ziviljustiz - Von der Schiedsgerichtsbarkeit zur Mediation“; „Privatisierung der Rechtspflege“.

**Haunhorst, Karl Heinz und Christian H. Schmidt: Die GmbH. Umfassende Erläuterungen, Beispiele und Musterformulare für die Rechtspraxis. Begründet von Heinrich Balsler ... - 14., vollständig neu überarb. Aufl., 2009. - Freiburg i. Br. : Haufe, 2009. 463 S. 1 CD-ROM (Haufe Recht Handbuch) ISBN 978-3-448-08440-5; € 89.-**

Das Praxishandbuch wurde von einem neuen Autorenteam gründlich überarbeitet. Die grundlegende Reform des GmbH-Rechts durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) waren einzuarbeiten. Die Konzeption des Handbuches wurde beibehalten. Es stellt die wesentlichen Grundsätze des GmbH-Rechts dar. Von der Errichtung einer GmbH über die Rechte und Pflichten von Geschäftsführern, Gesellschaftern und Aufsichtsrat bis hin zur Änderung des Gesellschaftsvertrags und Umwandlung reichen die Aspekte. Neben der GmbH-Reform wurden auch die Unternehmensteuerreform, alle Bestimmungen des EHUG und die einschlägigen steuerrechtlichen Aspekte berücksichtigt. Über 80 Mustertexte und Beispiele für Gesellschaftsverträge, Formbriefe, Anträge, Protokolle, gerichtliche Eintragungsverfügungen u.a. sind im Band abgedruckt und können zusätzlich von der beigefügten CD-ROM in die eigene Textverarbeitung übernommen werden.

**Hufen, Friedhelm: Staatsrecht II. Grundrechte. - 2., aktualisierte und überarb. Aufl. - München: Beck, 2009. XXIX, 781 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-58766-5; € 24,80.**

Das Lehrbuch behandelt die einzelnen Garantien der Grundrechte. Dazu werden zunächst ihre historische Entstehung und die ihnen gemeinsamen Grundsätze dargestellt. Danach wird

jedes Grundrecht beschrieben. Besonderes Augenmerk wird auch auf die internationale und europäische Entwicklung gelegt. Die Behandlung aktueller Fälle und Probleme im Bereich des Grundrechtsschutzes sensibilisiert für die neuesten Entwicklungen in der Rechtspraxis. Die Band vermittelt den Pflichtstoff für die beiden Staatsexamina.

**Herold-Tews, Heike: Der Sozialgerichtsprozess. Darstellung mit Schriftsatzmustern. Begr. von Klaus Niesel. - 5., überarb. Aufl. - München: Beck, 2009. XX, 269 S. ISBN 978-3-406-56789-6; € 25.-**

Der Band bietet einen Überblick über das sozialgerichtliche Verfahren und seine Besonderheiten: vom Widerspruchsverfahren über das Klageverfahren, die einzelnen Rechtsmittel, die Kosten und Gebühren, die einstweiligen Anordnungen bis zur Vollstreckung. Schriftsatzmuster und Tenorierungshilfen runden das Werk ab. Die Neuauflage berücksichtigt die zahlreichen Änderungen durch das Gesetz zur Neuordnung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren, das Gesetz zur Änderung des SGG und des ArbeitsgerichtsG sowie das Gesetz zur Neuordnung des Rechtsberatungsgesetzes.

**Spanl, Reinhold: Erbengemeinschaft: Verwaltung, Auseinandersetzung, Ausgleichung. Mit Fallbeispielen, Mustertexten, Lösungen. - Regensburg: Walhalla, 2009. 160 S. ISBN 978-3-8029-3528-2; € 9,95.**

Eine Erbengemeinschaft entsteht, wenn ein Erblasser mehrere Erben hinterlässt. Der Nachlass muss von den Erben gemeinsam verwaltet werden. Dies bedeutet aber auch, dass Entscheidungen von den Erben gemeinsam getroffen werden müssen. Auch kann jederzeit ein Erbe die Auflösung der Gemeinschaft verlangen. Der Leitfaden zeigt auf, welches Streitpotenzial entstehen kann und welche juristisch korrekten Lösungswege sich anbieten. Beispiele und Mustertexte veranschaulichen die praktische Vorgehensweise. Ein Kapitel zu den besonderen Regelungen beim Vererben und Erben landwirtschaftlicher Betriebe rundet den Ratgeber ab.

**Mayer, Hans-Peter; Julia Lindemann und Georg Haibach: Small Claims Verordnung. Klage, Verfahren, Urteil und Vollstreckung geringfügiger Forderungen in Europa. - München: Beck, 2009. XIV, 232 S. (Aktuelles Recht für die Praxis) ISBN 978-3-406-58228-8; € 38.-**

Die Small Claims Verordnung (Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen) erleichtert die Durchsetzung von grenzüberschreitenden Forderungen innerhalb der Europäischen Union bis zu einer Höhe von 2.000 Euro. Durch das Verfahren wird die Rechtsdurchsetzung bei im europäischen Ausland entstandenen Ansprüchen vereinfacht und auch kostengünstiger ausgestaltet. Auf der Basis von Standardformularen, grundsätzlich ohne mündliche Verhandlung, verbunden mit kurzen Fristen und der Gewährleistung der Vollstreckbarkeit, wurde so eine effiziente Alternative zum konventionellen Zivilverfahren geschaffen.

Das Werk erläutert detailliert den Gang des Verfahrens anhand eines Musterfalls, wobei eventuell bestehende Besonderheiten innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten in der Darstellung berücksichtigt werden.

---

**Bartsch, Herbert und Malte B. Bartsch: Das aktuelle Erbrecht. Vorsorge, Steuern, Ansprüche. Mit der neuen Erbschaftsteuer. - 14., aktual. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2009. 160 S. (Walhalla Rechtshilfe) ISBN 978-3-8029-3525-1; € 9,95.**

Zu Beginn gibt der Ratgeber einen kurzen Überblick über die Erbschaftsteuerreform. Der Band erläutert die Grundsätze des Erbrechts und anschließend werden anhand von typischen Lebenssituationen rechtliche Fragen geklärt und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt. Der Leser findet ausgehend von seiner familiären Konstellation wie allein stehend mit oder ohne Kinder, verheiratet mit oder ohne Kinder oder bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft die wichtigsten Informationen zum Erbrecht einschließlich Testament oder Erbvertrag. Checklisten, Praxistipps und Formulierungshilfen runden den Band ab. Zudem enthält der Anhang Auszüge aus dem Bewertungsgesetz.

---

**Beck'sches Handbuch der Genossenschaft. Recht, Steuern, Rechnungslegung. Mit Formulareil. Hrsg. v. Marcus Helios und Thomas Strieder. - München: Beck, 2009. LI, 843 S. ISBN 978-3-406-56969-2; € 98.-**

Das neue Beck'sche Handbuch gliedert sich in die Bereiche Recht; Rechnungslegung und Prüfung; Steuerrecht und Sonderthemen. Neben der Genossenschaftsnovelle 2006 erfuh die Gesellschaftsform der eG durch die neuen Regelungen zur Europäischen Genossenschaft umfangreiche Änderungen. Das

SEStEG, die Unternehmensteuerreform 2008 sowie das JStG 2008 hat das Steuerrecht für Genossenschaften grundlegend reformiert. Die Autoren haben die aktuellen Gesetzesänderungen, MoMiG und BilMoG-Entwurf vollständig eingearbeitet. Die Sonderthemen befassen sich mit Kreditgenossenschaften; Genossenschaft im Konzern; Genossenschaft und Kartellrecht; Auflösung, Liquidation und Insolvenz; Europäische Genossenschaft. Der Formulareil enthält Mustersatzungen von Genossenschaften mit Gestaltungsvorschlägen und weiteren Formularen zu wichtigen Dokumenten.

---

**Schulz, Dirk; Ulrich Bert und Holger Lessing: Handbuch Insolvenz. Insolvenzverfahren, Haftung, Gläubigerschutz, Sanierung und Auswege. - Freiburg im Br.: Haufe, 2009. 342 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-448-08651-5; € 48.-**

Der Ratgeber wendet sich an Nichtjuristen, die sich mit praktischen Fragen des Insolvenzverfahrens beschäftigen müssen. Der Aufbau des Buches orientiert sich an der Abfolge eines Insolvenzverfahrens. Beginnend mit der Krise eines Unternehmens und den Möglichkeiten - sowohl des Schuldners als auch des Gläubigers - diese Krise zu erkennen und darauf zu reagieren, werden die Voraussetzungen des Insolvenzantrags und die Regeln des vorläufigen sowie des eröffneten Insolvenzverfahrens im Einzelnen erläutert. Mit Fragen der Haftung der Organe und Gesellschafter einer juristischen Person in der Insolvenz, den Möglichkeiten ein insolventes Unternehmen zu sanieren sowie der Stellung der Arbeitnehmer setzen sich die folgenden Kapitel auseinander. Auch die strafrechtlichen und steuerrechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren werden behandelt. Im Schlusskapitel findet der Leser eine Übersicht über die Besonderheiten der einzelnen Rechtsformen beim Insolvenzverfahren.

Die Neuaufgabe berücksichtigt das MoMiG und das Finanzmarktstabilisierungsgesetz, einen neuen Überschuldungsbegriff, die Änderung der Insolvenzantragsrechte und -pflichten für Gesellschafter und Aufsichtsräte. Die beigelegte CD-ROM bietet relevante Gesetzestexte, Checklisten, rechtssichere Musterbriefe und -anträge.